

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**der Gesellschaft mit beschränkter Haftung VWS EXPORT – IMPORT OF FLOWERBULBS B.V. mit ihrem Sitz in Broek op Langedijk, die Niederlande**

### **Artikel 1. Definitionen**

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen versteht man unter :

“Allgemeine Bedingungen”: diese allgemeine Geschäftsbedingungen von VWS;

“Abnehmer”: die Gegenpartei von VWS;

“Vertrag”: der Vertrag zwischen VWS und dem Abnehmer

“VWS”: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung VWS Export – Import of Flowerbulbs B.V., mit ihrem Sitz in Broek op Langedijk.

### **Artikel 2. Anwendungsbereich**

- 2.1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, Bestellungen und Verträge, bei denen VWS als Partei auftritt. Diese Allgemeinen Bedingungen finden zwischen VWS und dem Abnehmer uneingeschränkt Anwendung, es sei denn, VWS hat anders lautenden Vereinbarungen schriftlich zugestimmt.
- 2.2. Gegebenenfalls vorhandene Allgemeine Bedingungen des Abnehmers sind für die Beziehung zwischen VWS und dem Abnehmer nicht anwendbar; es sei denn, VWS hat der Anwendbarkeit solcher Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 2.3. Diese Allgemeinen Bedingungen werden als Bestandteil aller von VWS abgegebenen Angebote angesehen.
- 2.4. Falls einzige Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen nichtig ist oder vernichtet wird, werden die übrigen Bestimmungen der Allgemeine Bedingungen vollständig gültig bleiben.
- 2.5. Auf alle Fälle in denen der Vertrag endet, bleiben die Allgemeinen Bedingungen die Beziehungen zwischen den Parteien beherrschen, soweit für die Abwicklung unerlässlich ist.

- 2.6. Im Falle einer Gegensätzlichkeit zwischen dem Vertrag und den Allgemeinen Bedingungen, prävalieren die Bestimmungen des Vertrages.

### **Artikel 3 Angebote**

- 3.1. Vorbehaltlich einer anders lautenden Darstellung im Angebot gilt, dass Angebote von VWS vollständig freibleibend sind. VWS behält sich ausdrücklich die Möglichkeit von Preisänderungen vor, die zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes und dem Zustandekommen des Vertrages eintreten können.
- 3.2. Alle an VWS selbst oder ihre Repräsentanten abgegebenen Bestellungen werden von VWS als vollständig freibleibend angesehen.

### **Artikel 4 Vertrag**

- 4.1. Ein Vertrag kommt erst durch die Versendung einer schriftlichen Annahme und die Bestätigung des Vertrages durch VWS zu Stande.
- 4.2. Bei einem Verkauf von Sorten, die Züchterrechten und ähnlichen Rechten unterliegen, ist der Abnehmer an die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen durch den Berechtigten verpflichtet. Kaufverträge in Bezug auf diese Sorten kommen nur im Rahmen einer auflösenden Bedingung für den Abschluss eines Lizenzvertrages zu Stande, wodurch die Erfüllung des betreffenden Kaufvertrages ermöglicht wird.
- 4.3. Der Abnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Verbotes der Reproduktion und des Verkaufs von durch Züchterrecht geschützten Sorten zu berücksichtigen; diese Varianten werden von VWS mit „R“ gekennzeichnet. Der Abnehmer stellt VWS von allen möglichen Ansprüchen Dritter aufgrund von Verletzungen der besagten Schutzbestimmungen durch den Abnehmer frei.

### **Artikel 5 Preise**

- 5.1. Alle Preise gelten ab Lager von VWS und verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer (MwSt.) sowie möglicher abzuführender Steuern und Abgaben.
- 5.2. Alle Preise lauten auf Euro (EUR); es sei denn, Gegenteiliges ist ausdrücklich vermerkt.
- 5.3. Die Verpackung wird dem Abnehmer zum Kostenpreis in Rechnung gestellt und wird von VWS nicht zurückgenommen.

## Artikel 6 Lieferung und Transport

- 6.1. Alle Lieferungen sind ab Lager von VWS (ab Werk), wie in den Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer (ICC) beschrieben.
- 6.2. Wenn der Abnehmer keine Weisungen für die Verladung und anderweitige, mit dem Transport zusammenhängende Handlungen erteilt hat, wird davon ausgegangen, dass er mit der bei VWS diesbezüglich üblichen Verfahrensweise einverstanden ist. Abweichende Lieferbedingungen müssen schriftlich in den Vertrag aufgenommen werden.
- 6.3. Die Nichteinhaltung von vereinbarten Lieferterminen im Zusammenhang mit der Art der von VWS zu liefernden Waren stellt keine substantielle Verletzung eines Vertrages im Sinne von Artikel 6:83 BW (*Bürgerliches Gesetzbuch*) dar. Ein vereinbarter Liefertermin ist vielmehr als Richtdatum zu verstehen. Wenn die Lieferung nicht zum vereinbarten Richtdatum stattgefunden hat, muss der Abnehmer VWS schriftlich in Verzug setzen und einen angemessenen Termin anbieten, um die Lieferung nachträglich ermöglichen zu können. Wenn die Lieferung im Sinne von Artikel 8 dieser Allgemeinen Bedingungen nicht möglich ist, ist VWS befugt, die Lieferung in ihrer Gesamtheit zu stornieren; dies gilt unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 12 dieser Allgemeinen Bedingungen.
- 6.4. Wenn für die Lieferung die Einholung einer staatlichen Genehmigung oder Zustimmung erforderlich ist, muss der Abnehmer diesbezüglich in vollem Umfang mitwirken. Der Abnehmer ist sowohl für die Risiken als auch für die Kosten einer Nichteinholung, einer teilweisen Nichteinholung oder einer verspäteten Einholung einer Genehmigung oder Zustimmung in vollem Umfang haftbar.
- 6.5. Wenn die Waren nach Ablauf der Lieferfrist nicht von dem Abnehmer abgenommen sind, oder wenn der Abnehmer nachlässig ist mit der Erteilung der für die Lieferung notwendigen Informationen, werden die Waren auf Rechnung und Risiko des Abnehmers gelagert. Alle zusätzlichen Kosten, sowie in jedem Fall die Lagerspesen, sind für Rechnung des Abnehmers. VWS haftet daher nicht für Beschädigung und/oder Verderb der Waren, unabhängig der Frage ob der Abnehmer seine Abnahmeverpflichtung zurechnungsfähig versäumt.

## **Artikel 7 Zahlungsvornahme**

- 7.1. Die Bezahlung muss ohne jeden Abzug oder Aufrechnung bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum an die auf der Rechnung benannte Bankadresse von VWS vorgenommen werden; es sei denn, Gegenteiliges wurde schriftlich vereinbart. Bei einer Überschreitung der Zahlungsfrist befindet sich der Abnehmer rechtlich im Verzug. Der Abnehmer schuldet für den Zeitraum, in dem er sich im Verzug befindet, VWS Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes. Bei einem Verzug des Abnehmers hat VWS unbeschadet der sonstigen Rechte von VWS das Recht, dem Abnehmer alle diesbezüglich durch das Inkasso und die zur Wahrung der Rechte von VWS entstandenen Kosten aufzugeben; dazu gehören z.B. die Kosten für einen Rechtsbeistand. Außergerichtliche Kosten werden nach der Gebührenordnung der niederländischen Anwaltskammer (*Nederlandse Orde van Advocaten*) berechnet.
- 7.2. Wenn bei einer vereinbarten Ratenzahlung der Abnehmer mit der Begleichung einer Rate in Verzug gerät, wird hierdurch der gesamte Rechnungsbetrag unverzüglich in seiner Gesamtheit fällig, ohne dass in einem solchen Fall eine weitere Inverzugsetzung durch VWS erforderlich ist.
- 7.3. VWS hat das Recht eine unverzügliche (teilweise) Vornahme der Bezahlung bei Lieferung zu verlangen.
- 7.4. VWS behält sich das Recht vor, dem Abnehmer einen Wechsel zur Annahme vorzulegen.
- 7.5. Bei der Bezahlung kann vom Abnehmer gegenüber VWS kein Anspruch auf Verrechnung geltend gemacht werden.

## **Artikel 8 Höhere Gewalt**

- 8.1. Unter Höherer Gewalt werden alle Umstände verstanden, in deren Folge die Erfüllung des Vertrages nach vernünftigem Ermessen in seiner Gesamtheit nicht, teilweise nicht oder nicht mehr von VWS verlangt werden kann; dies gilt unbeschadet der Tatsache, ob diese Umstände sich bei VWS oder bei ihren Zulieferern oder etwaigen anderen Dritten, von denen VWS abhängig ist, eingestellt haben.
- 8.2. Unter Höherer Gewalt ist u.a. zu verstehen: Streik, Aussperrung, Brand, Witterungseinflüsse, Fehlschlag bei der Zucht, Überschwemmung, Terrorismus, Mangel an Transportmitteln, gesetzliche Vorschriften, verweigerte Erteilung einer Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung durch die Behörden, Unruhen, Mobilisierung,

Ausnahmestand, Blockade, betrieblicher Störfall, exzessiver Krankenstand beim Personal, Epidemien und Pandemien, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Lieferung von Verpackungsmaterial bzw. von Grund- oder Hilfsmaterialien.

- 8.3. Bei einem Fall von Höherer Gewalt im obengenannten Sinn hat VWS das Recht, die Erfüllung ihrer Pflichten aufzuschieben oder definitiv abzusagen. Anschließend finden die Bestimmungen von Artikel 12 dieser Allgemeinen Bedingungen uneingeschränkt Anwendung. VWS wird den Abnehmer über einen Aufschub und/oder eine Absage so schnell wie möglich nach dem Eintreten eines Falles von Höherer Gewalt schriftlich unterrichten.

### **Artikel 9 Auflösung, Annullierung und Aussetzung**

- 9.1. VWS hat das Recht ohne weitere Inverzugsetzung mit Hilfe einer schriftlichen Erklärung den mit dem betreffenden Abnehmer geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, die eigenen Verpflichtungen auszusetzen, die von VWS unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzufordern und/oder unverzügliche Zahlung aller Schulden des Abnehmers bei VWS zu verlangen, wenn:
- eine vollständige oder teilweise Nichterfüllung der Verpflichtungen des Abnehmers gegenüber VWS vorliegt; dies gilt auch, wenn der Abnehmer für diese Nichterfüllung nicht selbst verantwortlich ist.
  - VWS Grund zu der Annahme hat, dass der betreffende Abnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber VWS nicht nachkommen wird oder nicht nachkommen kann, und der Abnehmer das Verlangen von VWS nicht erfüllt, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu bestätigen, dass er seinen Verpflichtungen gegenüber VWS nachkommen wird;
  - der Abnehmer Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtungen beantragt oder gegen den Abnehmer ein Konkursantrag gestellt wird;
  - von Dritten zu Lasten des Abnehmers VWS gehörende Waren gepfändet werden.
- 9.2. Bei einer Kündigung des Vertrages durch VWS aufgrund der in obigem Absatz 1 benannten Bestimmungen ist der Abnehmer verpflichtet, VWS alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu ersetzen; dazu gehören auch die Kosten aus der Rückgängigmachung, die Kosten aus der (anteiligen) Ausführung sowie entgangene Gewinne.
- 9.3. Wenn der Abnehmer nach dem Zustandekommen des Vertrages, den Vertrag annulliert, ist der Abnehmer verpflichtet, VWS alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu ersetzen; dazu gehören auch die Kosten aus der

Rückgängigmachung, die Kosten aus der (anteiligen) Ausführung sowie entgangene Gewinne.

- 9.4. Bei einer Kündigung bzw. Auflösung des Vertrages wie genannt in obigen Absätzen 2 und 3, ist der Abnehmer als Schadenersatz auf jeden Fall 25% desjenigen Bruttobetrages schuldig, der bei der ordnungsgemäßen Ausübung des Vertrages durch VWS dem Abnehmer in Rechnung gestellt würde, unbeschadet des Rechts auf vollständigen Schadenersatz. Die Entschädigung muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Ersuchen dazu seitens VWS von dem Abnehmer an VWS bezahlt werden.

## **Artikel 10 Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die VWS aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Das Eigentum von VWS erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für VWS her und verwahrt sie für VWS. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen VWS.
- 10.2 Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt VWS zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
- 10.3 Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteiles zur Sicherung an uns ab.
- 10.4 Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
- 10.5 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder

Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist VWS berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.

- 10.6 Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

### **Artikel 11 Garantie**

- 11.1. VWS garantiert die Echtheit der Sorten bei allen von VWS gelieferten Waren; dies aber vorbehaltlich von Artikel 8 und unter Berücksichtigung von Artikel 12 dieser Allgemeinen Bedingungen.
- 11.2. Das Ergebnis der Kultur, dazu gehört auch die Blüte, wird von VWS in keiner Weise garantiert.
- 11.3. VWS behält sich ausdrücklich das Recht vor, ausverkaufte und/oder nicht mehr verfügbare Sorten durch andere Sorten zu ersetzen. VWS wird dem Abnehmer substantielle Abweichungen mitteilen.

### **Artikel 12 Haftung**

- 12.1. Die Haftung von VWS mit Bezug auf – unter anderem – die von VWS gelieferten Waren, von VWS erteilten Beratungen, geleisteter Vermittlung und/oder Begleitung ist beschränkt auf was in dieser Allgemeinen Bedingungen bestimmt ist. VWS schließt weitere Haftung ausdrücklich aus.
- 12.2. VWS übernimmt keine Haftung für Schäden an den Blumenzwiebeln, die VWS zur Lagerung oder zur Behandlung – durch VWS selbst oder durch Hilfspersonen – verwahrt; es sei denn, eine vorsätzliche Handlung oder grobe Fahrlässigkeit seitens VWS liegt vor. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, muss der Berechtigte und/oder der Abnehmer für eine ordnungsgemäße Versicherung gegen alle Schäden an den in Verwahrung gegebenen Waren abschließen. VWS ist nicht verpflichtet, die in Verwahrung genommenen oder zur Behandlung angenommenen Waren zu versichern.
- 12.3. VWS haftet nicht für Schäden, die dem Abnehmer infolge der Überschreitung einer angegebenen Lieferfrist entstehen; es sei denn, diese Überschreitung ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens VWS zurückzuführen.

- 12.4. Wenn VWS aufgrund der vorstehenden Bestimmungen haftbar ist, so ist die Haftung von VWS in jedem Fall auf denjenigen Netto-Rechnungsbetrag beschränkt, der im gegebenen Fall von VWS in Rechnung gestellt wurde oder in Rechnung gestellt würde, oder – und dies nach Wahl von VWS – die Haftung ist auf den Wiederbeschaffungswert der Waren beschränkt, die Gegenstand des entsprechenden Vertrages sind.
- 12.5. VWS ist in keinem Fall für etwaige Folgeschäden und/oder reine Vermögensschäden haftbar.
- 12.6. Die Haftung von VWS ist in jedem Fall auf höchstens EUR 10.000,-- beschränkt.
- 12.7. Der Abnehmer stellt VWS sowohl vor Gericht als auch außergerichtlich von allen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz frei, die sich direkt oder indirekt aus dem Vertrag zwischen dem Abnehmer und VWS ergeben, insoweit der Schaden dem Dritten zugefügt ist durch Zutun und/oder Mitschuld des Abnehmers.

### **Artikel 13 Reklamationen**

- 13.1. Der Abnehmer ist verpflichtet um die gelieferten Waren beim Empfang zu kontrollieren auf Mängel, eventuelle dann sichtbare Mängel müssen innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung per Einschreiben an VWS mitgeteilt werden; eine genaue Angabe der Art und des Grundes der Mängel ist dabei erforderlich, sonst werden die Rechte des Abnehmers verfallen. Eventuelle Reklamationen in Bezug auf ernstliche Abweichungen an der von VWS gelieferten Waren, müssen unverzüglich innerhalb von 24 Stunden schriftlich geltend gemacht werden.
- 13.2. Wenn VWS zu der Auffassung gelangt, dass die Reklamation berechtigt ist, so hat VWS das Recht, die mit der Zustimmung von VWS zurückgegebenen Waren unter Einhaltung des vorliegenden Vertrages zu ersetzen; dies jeweils unbeschadet von Artikel 12 dieser Allgemeinen Bedingungen.
- 13.3. Rücksendungen werden von VWS nicht angenommen; es sei denn, für diese Annahme liegt eine sich aus dem Gesetz ergebende Verpflichtung vor.
- 13.4. Wenn sich der Abnehmer ohne rechtsgültigen Grund weigert, eine Sendung anzunehmen, so hat VWS das Recht, die Sendung anderweitig zu verkaufen. In einem solchen Fall haftet der Abnehmer für den gegebenenfalls entstehenden Preisunterschied zu Lasten von VWS; dies unbeschadet des Anspruchs von VWS, in einem solchen Fall eine Erstattung der erlittenen Verluste und Kosten zu verlangen.



## **Artikel 14 Werbematerial**

- 14.1. Das von VWS veröffentlichte und vom Abnehmer verwahrte Werbematerial bleibt Eigentum von VWS und darf vom Abnehmer nur für die Zwecke eingesetzt werden, für die es dem Abnehmer zur Verfügung gestellt wurde.

## **Artikel 15 Anwendbares Recht und zuständiger Gerichtsstand**

- 15.1. Alle Streitigkeiten, die sich aus den zwischen VWS und ihren Abnehmern abgeschlossenen Verträgen ergeben oder die mit diesen im Zusammenhang stehen, von denen diese Allgemeinen Bedingungen einen integralen Bestandteil darstellen, werden von der zuständigen Gerichtsbarkeit in Alkmaar geregelt. Allerdings wenn der Abnehmer seinen Sitz in einem Staat hätte, der keine Vertragspartie der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 ist, hinsichtlich des zuständigen Gerichtsstands, der Anerkennung und der Vollstreckung der Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (die EEX-Verordnung) oder beim Vertrag bezüglich des zuständigen Gerichtsstands und der Vollstreckung der Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (der EEG-EVA Exekutionsvertrag), werden alle Streitigkeiten die aufgrund dieser vorliegenden Vereinbarung oder weitere daraus hervorgehenden Vereinbarungen, entstehen könnten, geschlichtet in Übereinstimmung mit der Schiedsordnung des Niederländischen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit. Für alle Verträge gilt ausschließlich das niederländische Recht.
- 15.2. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrages (Abkommen der Vereinten Nationen über internationale Kaufverträge für bewegliche Güter von Wien vom 11. April 1980) wird ausdrücklich ausgeschlossen.